

Das BVerfG: Der starke Partner der Beamten!

Im Jahr 2015 haben die Beamten im *BVerfG* einen starken „Verbündeten“ gefunden. Die Karlsruher Verfassungsrichter haben Bund und Ländern Maßstäbe zur verfassungskonformen Besoldung an die Hand gegeben. Die Wegweisung ist wegen des vergeblichen Rufes von Beamten nach der Erlaubnis zu Arbeitskämpfen und der Uneinheitlichkeit der Beamtenbesoldung in Bund und Ländern dringend.



Die Beamten wollen Arbeitskämpfe führen, weil der Staat sie trotz Pflicht zur Alimentation zuweilen stiefmütterlich behandelt, so etwa bei Nullrunden in der Vergütung, der Kürzung der Beihilfe oder der Altersversorgung. Sie wollen nicht dafür einstehen müssen, wenn ein Staat den Haushalt konsolidiert. Einen wirksamen Abschluss von Tarifverträgen für gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer gibt es für Beamte nicht. Der Fürsorgepflicht des Staates, die eine angemessene Besoldung der Beamten umfasst, steht die Treuepflicht des Beamten gegenüber. Art. 33 V GG ist ein grundrechtsgleiches Recht für Beamte. Es gibt ihnen eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums.

Daher schließt das verfassungsrechtlich betonierte Prinzip des hergebrachten Beamtentums Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfe nach Art. 9 III GG für die rund 1,7 Mio. Beamten aus, es sei denn, dass das konkrete Dienst- und Treueverhältnis nicht entgegensteht. Das Streikverbot wurde unlängst vom *BVerwG* (NVwZ 2014, 736) bestätigt, dem steht auch Art. 11 EMRK und das Judikat des *EGMR* (NJOZ 2010, 1897 – Demir) – ergangen zur Türkei – nicht entgegen. Bund und Länder regeln zur Alimentation der Beamten deren Besoldung durch Gesetz. Der zum DGB gehörende Deutsche Beamtenbund (DBB) darf wegen des Vorranges von Art. 33 V GG allenfalls seine Stimme für die Anpassung der Beamtenbesoldung an die allgemeine Entwicklung erheben. Die Tarifmacht der Tarifvertragsparteien für die Angestellten hat er nicht. Das *BVerfG* knüpft nun in vier Entscheidungen vom 17.11.2015 (BeckRS 2015, 56293, wird im nächsten Heft veröffentlicht) über die Angemessenheit der Beamtenbesoldung an die Entscheidung vom 5.5.2015 (NVwZ 2015, 1047) zur Besoldung von Staatsanwälten und Richtern an und setzt Maßstäbe für die Beamtenbesoldung.

Erstens: Beamte dürfen nicht vom allgemeinen Lohn- und Preisniveau abgehängt werden. Zweitens: Der Schutz des Berufsbeamtentums gebietet einen nachhaltigen Abstand zwischen den Besoldungsgruppen, der nicht dauerhaft eingeebnet werden darf. Drittens: Die Rücksichtnahme des Staates auf die Haushaltszwänge ist kein verfassungsrechtlich tragfähiges Argument der Abkoppelung der Beamten von der allgemeinen Gehaltsentwicklung.

Die vom *BVerfG* geprüften Besoldungsordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sind derzeit verfassungskonform. Nachbesserungsbedürftig ist nach dem Beschluss des *BVerfG* die Landesbesoldung von Sachsen. Ab dem 1.7.2016 muss das Gesetz nachgebessert sein. Das *BVerfG* betont, der Gesetzgeber habe zwar einen weiten Entscheidungsspielraum. Jedoch stehe die Besoldung in Sachsen außerhalb der Toleranzgrenzen. Die Besoldung bleibe um 5,5 % hinter dem Anstieg der Tariflöhne, um 7,8 % hinter dem Nominallohnindex und um 6 % hinter den Verbraucherpreisen zurück.

Die Erkenntnis ist: Ein Streik von Beamten über Arbeitsbedingungen bleibt nach wie vor illegitim. Jedoch leiht das *BVerfG* den Beamten besoldungsrechtlich den starken Arm.